



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027**

**„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Aufruf vom 07.08.2023**

**„Ag MWK Akademische Weiterbildung Data Literacy/  
Data Analytics und Mobile Life Long Library“**

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales  
im spezifischen Ziel:

- g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;

**Antragsfrist: 25.10.2023**

**Frühester Start der Maßnahmen: 01.01.2024**

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in

Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Für das politische Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bestehen für Deutschland Investitionsbedarfe mit Priorität in den folgenden Bereichen:

- Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, v. a. flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, Erleichterung beruflicher Übergänge, Förderung der beruflichen Mobilität;
- Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern.

Trotz der bislang auch innerhalb Deutschlands vergleichsweise positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation sind diese Prioritäten auch für Baden-Württemberg von besonderer Relevanz. Einerseits besteht in Baden-Württemberg ein strukturell bedingter besonders hoher wirtschaftlicher Anpassungs- und Fachkräftebedarf, andererseits ist die gesellschaftliche Teilhabe spezifischer Zielgruppen weiterhin eingeschränkt. Daher soll der ESF Plus in Baden-Württemberg auch weiterhin den Zugang zu nachhaltiger, existenzsichernder Beschäftigung unterstützen, wobei auch hier ein Schwerpunkt auf der Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt liegen soll. Des Weiteren sollen zukünftig Maßnahmen gefördert werden, die Beiträge zur Qualifizierung bzw. zur Förderung des lebenslangen Lernens für verschiedene, auch benachteiligte Zielgruppen und damit auch zur Fachkräftesicherung leisten. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie noch größere Bedeutung erlangen werden.

Grundsätzlich sollen mit diesem Aufruf folgende zwei Förderschwerpunkte adressiert werden:

Förderschwerpunkt (1): „Data Literacy/Data Analytics“:

Aktuelle Zukunftsszenarien betonen die wachsende wirtschaftliche Bedeutung von Daten für digitale Geschäftsmodelle sowie Arbeits- und Produktionsprozesse.

Um an dieser Entwicklung teilhaben und sie aktiv gestalten zu können, müssen Arbeitnehmende über das notwendige Wissen (Fachkompetenzen) im Umgang hiermit verfügen und die Auswertung und Interpretation von großen Datenbeständen bewältigen können.

Strukturell bedingt besteht für Wirtschaft und Beschäftigte in Baden-Württemberg ein erhöhter Anpassungs- und Qualifizierungsbedarf. Digitale berufliche Qualifizierung wird dabei zum Schlüsselfaktor für Erwerbstätige jeder Altersstufe. Dies gilt insbesondere für Frauen, die im Bereich Data Science/Data Analytics weiterhin unterrepräsentiert sind.

Geplant sind deshalb Förderungen zur beruflichen Qualifizierung und Anpassungsfortbildung, insbesondere für Erwerbstätige in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und mit besonderem Blick auf die verbesserte berufliche Teilhabe von Frauen.

Hierbei gewinnen die Hochschulen als Anbieter von akademischen Weiterbildungsangeboten für Erwerbstätige an Bedeutung: Im Mittelpunkt steht hier der Umgang von Erwerbstätigen mit zunehmenden Anforderungen und Möglichkeiten der Nutzung digital vorliegender Daten für den Unternehmenserfolg.

Unter anderem im Sinne der Ziele der Regierungskoalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze bzw. der europäischen Agenda für Kompetenzen sollen hier die digitalen Kompetenzen auch von breiteren Teilen der Bevölkerung verbessert werden.

#### Förderschwerpunkt (2): „Mobile Life Long Library“

Um an der oben genannten Entwicklung der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung von Daten für digitale Geschäftsmodelle, Arbeits- und Produktionsprozesse teilhaben und sie aktiv gestalten zu können, ist neben der Fachexpertise Datenkompetenz als reine Schlüsselqualifikation im Sinne einer Zukunftskompetenz („Future Skills“) gefragt – also die Fähigkeit, „Daten auf kritische Art und Weise zu sammeln, zu managen, zu bewerten und anzuwenden“ (Schüler et al., Future Skills: Ein Framework für Data Literacy, Hochschulforum für Digitalisierung, 2019).

Hierbei gewinnen neben den Hochschulen auch die wissenschaftlichen Bibliotheken als Anbieter von akademischen Weiterbildungsangeboten für Erwerbstätige an Bedeutung. Dies gilt für Datenkompetenz als Fachexpertise, aber auch für „data literacy“ als reine Schlüsselqualifikation für einen kompetenten Umgang mit Daten generell, d.h. ein grundlegendes Verständnis für Daten und deren Sammlung, Management, Evaluation und Anwendung. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen

haben sich insbesondere die wissenschaftlichen Bibliotheken zu „digitalen Kompetenzzentren“ und Lernorten für die Vermittlung von „Future Skills“, wie insbesondere Datenkompetenz, entwickelt.

Diese Ausschreibung möchte das Potenzial wissenschaftlicher Bibliotheken als Kompetenzzentren und Orte ‚Lebenslangen Lernens‘ an Hochschulen für den Bereich der Daten(schlüssel)kompetenz für die Weiterbildung von Beschäftigten aus KMU und insbesondere Frauen stärken.

Dafür kann an bereits bestehende Projekte, Angebote und Strukturen zur Vermittlung von Data und Information Literacy angeknüpft werden. Bei Angeboten von Hochschulen können die Bibliotheksmitarbeitenden für fachspezifische Veranstaltungen zu Information und Data Literacy eingebunden werden. Zudem können Inhalte auch durch externe Bibliothekarinnen und Bibliothekare als Honorarkräfte vermittelt werden.

Hier geht es darum, Hürden abzubauen und die Potenziale wissenschaftlicher Bibliotheken sowie Bibliothekarinnen und Bibliothekare hervorzuheben.

## **2. Zielgruppen der Förderung**

Dieser Aufruf richtet sich vorrangig an Beschäftigte in KMU, wobei auch Selbständige Zielgruppe sein können. Diese sollen von den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken profitieren und die Chance zur Höherqualifizierung bzw. Weiterbildung ergreifen können.

**Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.**

## **3. Ziele der Förderung**

Förderschwerpunkt (1) „Data Literacy/Data Analytics“: **Datenfachkompetenz**

- Einrichtung flexibler akademischer Weiterbildungsangebote und Umschulungsmaßnahmen unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen;
- nachhaltige Beschäftigung und Fachkräftesicherung, Erschließung von verfügbaren Erwerbspotenzialen, Unterstützung der Weiterbildungsbeteiligung insbesondere bei Erwerbstätigen in KMU;
- Erhöhung der digitalen Kompetenzen der Beschäftigten bzw. Befähigung, digital vorliegende Daten, die zum Unternehmenserfolg beitragen können, zu identifizieren und zu nutzen.

## Förderschwerpunkt (2) „Mobile Life Long Library“: **Datenschlüsselkompetenz**

Neben den unter (1) bereits genannten Zielen werden darüber hinaus folgende Ziele verfolgt:

- Ergänzung der Fachexpertise von Beschäftigten mit Kompetenzen in den Bereichen Information, Media und Data Literacy;
- Vermittlung von transdisziplinären Zusammenhängen und Kenntnissen, insbesondere in den Bereichen Datenethik und Urheberrecht.

Arbeitnehmende, insbesondere KMU-Beschäftigte, sollen daher durch Weiterbildungsangebote befähigt werden:

- die Möglichkeiten wissenschaftlicher, digitaler Bibliotheken und Open-Access-Angebote zu nutzen (Innovation durch Zugang zu Wissen);
- den Beitrag digital vorliegender Daten, die zum Unternehmenserfolg beitragen können, zu identifizieren und zu nutzen;
- zu beurteilen, wie beispielsweise die Steuerung von Produktionsprozessen oder die Qualität von Absatzprognosen durch Analyse von Bestandsdaten verbessert werden kann.

Auf diese Weise sollen Beschäftigte und Unternehmen befähigt werden, den Prozess der Digitalisierung der Arbeitswelt aktiv zu nutzen und mitzugestalten.

Voruntersuchungen sowie Expertengespräche haben einen großen Weiterbildungsbedarf bei den KMU bezüglich Datenanalyse und -interpretation der Analyseergebnisse festgestellt. Die im geförderten Projekt gewonnenen Erkenntnisse sind deshalb anderen interessierten Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung eigener Angebote zur Verfügung zu stellen. Dazu ist von den antragstellenden Hochschulen oder den antragstellenden wissenschaftlichen Bibliotheken ein Angebot zum Erfahrungsaustausch vorzusehen.

## **4. Umsetzung der Fördermaßnahmen**

### Projekthalte

## Förderschwerpunkt (1) „Data Literacy/Data Analytics“: **Datenfachkompetenz**

Förderung von Verbundvorhaben akademischer Weiterbildung im Bereich „Data Literacy und Data Analytics“.

Die Weiterbildungsangebote sollen:

- die Kompetenzen der beteiligten Hochschulen bündeln;
- der Heterogenität der Teilnehmenden gerecht werden (z.B. durch modularen Aufbau und die Nutzung digitaler Lehrmöglichkeiten);
- als Zertifikatsprogramme in einzelne Module gegliedert und diese mit ECTS belegt sein, sodass sie im Sinne des ‚Lebenslangen Lernens‘ auf eventuelle spätere hochschulische Abschlüsse angerechnet werden können.

Inhaltlich sollte die Weiterbildung Kompetenzen in folgenden Bereich vermitteln:

- Auswahl, Verwaltung und Aufbereitung der Daten;
- Analyse komplexer Datenmengen und praxisorientierte, kritische Interpretation der Ergebnisse.

Ausbau von Weiterbildungsangeboten in frei wählbaren Einzelmodulen in Zertifikatsprogrammen:

- Förderung von Verbundvorhaben der akademischen Weiterbildung, um bereits vorhandene Erfahrungen zu bündeln;
- dazu muss die Weiterbildung sowohl Kompetenzen zur Auswahl, Verwaltung und Aufbereitung der Daten als auch Kompetenzen zur Analyse komplexer Datenmengen und zur praxisorientierten, kritischen Interpretation der Ergebnisse vermitteln;
- Arbeitnehmende sollen beurteilen können, ob und wie beispielsweise die Steuerung von Produktionsprozessen oder die Qualität von Absatzprognosen durch Business Analytics verbessert werden kann.

**Förderschwerpunkt (2) „Mobile Life Long Library“: Datenschlüsselkompetenz**

Förderung von Vorhaben wissenschaftlicher Weiterbildung im Bereich der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen/„Future Skills“ mit Schwerpunkt in der Vermittlung von Informations-, Daten- und Medienkompetenz.

Die Weiterbildungsangebote sollen:

- fächerübergreifende Kompetenzen in den Bereichen Informations-, Medien- und Datenkompetenz durch leicht zugängliche Angebote der Hochschulen und/oder wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg vermitteln;
- insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer befähigen, kompetent in Informationsressourcen zu recherchieren und die Ergebnisse hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Qualität und Brauchbarkeit einzuschätzen;
- Kompetenzen in transdisziplinären Themengebieten wie Datenethik und Urheberrecht vermitteln;

- bei Angeboten von Hochschulen als Zertifikatskurse in einzelne Module gegliedert sein. Diese sollen den Erwerb von ECTS ermöglichen, sodass sie im Sinne eines ‚Lebenslangen Lernens‘ auf eventuelle spätere hochschulische Abschlüsse angerechnet werden können;
- an bestehende Weiterbildungsstrukturen anknüpfen und diese unter Berücksichtigung virtueller Angebote und Plattformen weiterentwickeln. Dabei sollen die Angebote der beteiligten Hochschulen und Bibliotheken gebündelt werden.

### Personal

Für die Projekte sind die direkten Personalkosten (bei Verbänden auch die der Hochschulpartner) über die antragstellende Hochschule oder Bibliothek geltend zu machen (siehe Ziffer 8). Diese sind Grundlage für die Berechnung der sogenannten Restkostenpauschale.

Voraussetzung für den Erfolg der Projekte ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen. Zudem bedarf es einer geeigneten Konsortialführung. Förderfähig ist wissenschaftliches, technisches und administratives Personal zur Projektdurchführung. Die Projektträger sind auch für die den tariflichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Eingruppierungen verantwortlich.

### Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

#### *Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)*

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt.

Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“ ([Link zur Charta der Grundrechte der EU](#))

#### *Gleichstellung der Geschlechter*

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu über-

winden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ im Projekt trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### *Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung*

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen



Unterstützungsangebote (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven wissenschaftlicher Weiterbildung. Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu dem Projekt verbessert wird (Barrierefreiheit).
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

#### *Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität*

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u. a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex<sup>1</sup> anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>2</sup> zu orientieren.

#### *Transnationale Kooperation*

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

---

<sup>1</sup> Siehe [Link zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#)

<sup>2</sup> Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

## 5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für Antragstellende und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [ESF-Plus-Projekte managen](#).

## 6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind – einzeln oder in Kooperation – staatliche Hochschulen sowie wissenschaftliche Bibliotheken und die Landesbibliotheken (vgl. § 28 Abs. 4 S. 2 f. LHG) in Baden-Württemberg.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind nicht-staatliche Hochschulen und Bibliotheken sowie natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen. Sie können aber als assoziierte Partner in das Gesamtvorhaben eingebunden werden. Ihr Beitrag ist in der Projektbeschreibung darzulegen, wenngleich sie nicht zuwendungsberechtigt sind.

### Antragstellung

Es können Einzel- oder Verbundvorhaben getrennt für den jeweiligen Förderschwerpunkt (1) „Data Literacy/Data Analytics“ **Datenfachkompetenz** oder Förderschwerpunkt (2) „Mobile Life Long Library“ **Datenschlüsselkompetenz** oder **gemeinsam für beide Schwerpunkte** beantragt werden. Anträge, die beide Schwerpunkte adressieren, sollten die inhaltlichen und/oder strukturellen Synergien herausstellen, die sich daraus ergeben.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Zudem ist dem Antrag **ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Verbundprojekten auch bezüglich der Hochschulpartner) – insbesondere zum eingesetzten Personal** – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beizufügen. Eine **ausführliche Projektbeschreibung** (max. 15 Seiten, inkl. Zeitplan und Meilensteine) ist ebenfalls beizulegen. Weitere Kooperationspartner, die nicht im

Sinne dieses Aufrufs antrags- bzw. förderberechtigt sind, können als assoziierte Partner in der Projektbeschreibung benannt und ihr inhaltlicher Beitrag skizziert werden.

Bei Verbundprojekten ist ein zusätzliches Beiblatt erforderlich mit Auflistung der Verbundpartnerinnen mit kurzer Beschreibung von Art und Umfang der Beteiligung.

Die antragstellende bzw. spätere zuwendungsberechtigte Einrichtung – in diesem Aufruf eine staatliche Hochschule oder wissenschaftliche Bibliothek des Landes Baden-Württemberg – ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, wenn weitere zuwendungsberechtigte Verbundpartner (staatliche Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sowie Universitätsbibliotheken) eingebunden sind.

Im Rahmen der Antragstellung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner abgefragt und elektronisch gespeichert.

**Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.**

Bitte alle entsprechenden Anlagen im PDF-Format im ELAN anfügen bzw. hochladen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in einfacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen**

**Schlossplatz 10**

**76113 Karlsruhe**

#### Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **25.10.2023** vollständig und von der Hochschul-/ Bibliotheksleitung unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein (Eingangsstempel der L-Bank).

## Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Basis einer Begutachtung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde unter Anwendung der vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021 [beschlossenen Auswahlkriterien](#). Die inhaltliche Begutachtung erfolgt durch Fachgutachterinnen/Fachgutachter.

Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Kriterien:

- Ziele des Projekts
- Innovationsgrad der geplanten Maßnahme in Abgrenzung zu bereits bestehenden Angeboten unter Berücksichtigung eigener Vorarbeiten
- Projektstruktur, Akteurinnen/Akteure und Aufgabenverteilungen (insbesondere die Darstellung von Kooperationen)
- Arbeitsprogramm (inkl. Zeitplan)
- Konzept zur Weiterführung der Maßnahme
- Qualitätssicherung/Evaluation
- Kosten- und Finanzierungsplan (insbesondere Darstellung der Eigenbeteiligung)

## **7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung**

### Art und Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

### Laufzeit der Projekte

**Als Projektbeginn ist der 01.01.2024 vorgesehen.**

Der Durchführungszeitraum kann zwischen 36 und 48 Monate betragen, wobei Projekte mit einer Gesamtlaufzeit von 36 bis 48 Monaten gefördert werden können – mit der Option einer kostenwirksamen Verlängerung ohne nochmaligen Aufruf vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel. Ein Antrag ist rechtzeitig an die L-Bank zu richten.

### Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte des vorliegenden Aufrufs werden **zu 40 Prozent aus dem ESF Plus** im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert.

Für den vorliegenden Einzelauftrag stehen insgesamt **ESF Plus-Mittel i.H.v. bis zu 1,35 Mio. Euro** und **Landesmittel i.H.v. bis zu 844 Tsd. Euro des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst** zur Verfügung.

Die ESF Plus-Förderquote beträgt 40 Prozent und die Landesförderquote 25 Prozent. Seitens der antragstellenden Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Bibliotheken ist ein Eigenanteil von 35 Prozent aufzubringen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

## **8. Förderfähige Ausgaben**

### Förderfähige Kostenpositionen

#### *Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)*

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden **bis maximal 99.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal – Honorare für Referentinnen, Referenten und Dozentinnen und Dozenten:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit**, zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufträgen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet eine belegte Abrechnung der direkten Personalkosten statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h. es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)). **Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

#### Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln sowie aus Projektförderungen des MWK eingesetzt werden.

#### Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscod (Kostenstelle)** zu verwenden.

## **9. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Die Bereitstellung der landesseitigen Förderung erfolgt im Nachgang des ESF-Bewilligungsverfahrens.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Die Sachberichte und der Abschlussbericht sind jeweils an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (ESF-Referat 45, [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)) sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Herrn Uluhan Sahin (Ref. 25), [Uluhan.Sahin@mwk.bwl.de](mailto:Uluhan.Sahin@mwk.bwl.de) zu senden.

## 10. Monitoring und Evaluation

### Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

### Indikatoren

**Es gilt folgender Outputindikator: Erwerbstätige (CO05)**

**Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Erwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen (CR3E%)**

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Beim kurzfristigen Ergebnisindikator: „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt:

Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der **L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management-System)** zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen. Die Upload-Tabelle muss drei Mal im Jahr in ZuMa hochgeladen werden. Die Upload-Fristen sind Ende Juni und Ende Dezember sowie bis zum 31. März zum Verwendungsnachweis des vorherigen Jahres.

Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa (dreimal im Jahr) laden Sie bitte jeweils auch die **Kontaktdaten zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](#)** hoch. Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

### Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.



## 11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

### Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar, bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort, auszuhängen.  
([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

### Hinweis auf der Webseite

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF Plus-Zuschüsse bis zu 3 Prozent gekürzt werden.

## 12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

### **13. Ansprechpersonen**

Bei fördertechnischen Fragen bzw. Fragen zum ELAN-Antrag richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Ref. 45): [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)

Bei inhaltlichen Fragen richten Sie bitte eine E-Mail an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg:

- Förderschwerpunkt (1) „Data Literacy/Data Analytics“: Herr Dr. Renke Siems (Ref. 42), [renke.siems@mwk.bwl.de](mailto:renke.siems@mwk.bwl.de)
- Förderschwerpunkt (2) „Mobile Life Long Library“: Herr Simon Schimpf (Ref. 41), [simon.schimpf@mwk.bwl.de](mailto:simon.schimpf@mwk.bwl.de)